

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies

vom 26. März 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. März 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 26. März 2018 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang American Studies vergibt die Universität Heidelberg die ihr gemäß der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehen Form auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Für das Wintersemester 2018/2019 wird die Antragsfrist nach Satz 2 einmalig bis zum 30. Juni 2018 verlängert.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang American Studies oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet,
- c) ein Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 600 Wörtern, aus dem die bisherigen fachlichen Interessen sowie das zukünftige Forschungsinteresse im Rahmen des Masterstudiengangs American Studies hervorgehen.

(3) Liegt das Zeugnis des als Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten vorausgehenden Studiums zum Bewerbungstermin nach § 2 Abs. 1 noch nicht vor, so genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit dem Vermerk, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil. Das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt für das Auswahlverfahren unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach diesem Absatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 31. August nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), nachgewiesen durch
 - einen im englischsprachigen Ausland (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland, Malta, USA, Kanada, Australien, Neuseeland) erworbenen Hochschulabschluss als Bachelor oder Master; für Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, genügt der Nachweis, dass sie ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem der genannten Länder erworben haben; oder
 - das Zertifikat eines höchstens zwei Jahre zurückliegenden international anerkannten standardisierten Englischtests, z.B. IELTS mit einer Gesamtnote von mindestens 7.0 Punkten und jeweils mindestens 6.5 Punkten in den einzelnen Unterkategorien, TOEFL iBT mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten und jeweils mindestens 22 Punkten in den einzelnen Unterkategorien oder Cambridge English Tests mit einem Ergebnis von mindestens 185 Punkten auf der Cambridge English Scale (entsprechend C1/ Proficient User);

in Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Zulassungsausschuss;

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang American Studies, Anglistik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft oder Theologie/Kirchengeschichte oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil desjenigen Faches, das im Masterstudiengang American Studies als erstes Schwerpunktfach gewählt wird (Geographie, Geschichte, Literatur/ Kultur, Politikwissenschaft oder Religionsgeschichte mit Schwerpunkt USA) muss in der Regel 50 % oder 70 Leistungspunkte betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss hiervon abweichen, der Fachanteil darf jedoch auch in diesen Fällen nicht unter 20% oder 28 Leistungspunkten liegen. Der Fachanteil des zweiten Schwerpunktfaches muss in der Regel 15 Leistungspunkte betragen. Hat der Abschluss keine wissenschaft-

liche Abschlussarbeit umfasst, so spricht der Zulassungsausschuss seine Zulassungsempfehlung unter der Auflage aus, dass der Bewerber einen zusätzlichen Kurs in Academic Writing zu absolvieren hat. Fehlen Leistungen, so kann der Zulassungsausschuss seine Zulassungsempfehlung unter Auflagen aussprechen. Die nachzuholenden Leistungen werden durch den Zulassungsausschuss festgelegt und dem Bewerber im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Es können höchstens vier Lehrveranstaltungen zum Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden. Die im Zulassungsbescheid genannten Auflagen sind innerhalb der ersten zwei Semester zu erfüllen, andernfalls erlischt die Zulassung.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

1. Abschlussnote des Studiengangs, der nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; Gewichtung: 70 %,
2. Abschlussarbeit in dem Studiengang, der nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; Gewichtung: 15 %,
3. Sprachkenntnisse, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung sind; Gewichtung: 15 %.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. In Fällen, in denen die Zulassungsvoraussetzungen zweifelsfrei vorliegen, kann der Zulassungsausschuss die Bewertung einem seiner Mitglieder übertragen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang American Studies oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die das Zulassungsverfahren betreffenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Professorenschaft angehören muss.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2018/2019. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies vom 18. November 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors 16/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 19/2009, S. 1198), außer Kraft.

Heidelberg, den 26.03.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor